



SKICLUB ALTBACH

## **Statuten des VEREINS SKIHAUS SKICLUB ALTBACH (VSH SCA)**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Skihaus Skiclub Altbach“, nachfolgend VSH SCA genannt, besteht mit Sitz in Bassersdorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er ist gemeinnütziger Natur und politisch wie konfessionell unabhängig.

### **Art. 2 Zweck**

Der VSH SCA betreibt als Eigentümer das Ski- und Berghaus Rötenport, Klewenalp, Beckenried.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

#### **3.1 Stimmberechtigte Vollmitglieder**

Alle Aktivmitglieder des Skiclubs Altbach Bassersdorf, nachfolgend SCA genannt, die die minimale Anzahl Anteilscheine besitzen (zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme gültige Anzahl), sind im VSH SCA stimmberechtigt. Die Anzahl Stimmen richtet sich nach der Anzahl Anteilscheine, die ein Mitglied besitzt, jedoch höchstens ein Fünftel aller Stimmen.

#### **3.2 Nicht stimmberechtigte Mitglieder**

Anteilschein-Inhaber, die dem SCA nicht aktiv angehören, gelten als nicht stimmberechtigte Passivmitglieder des VSH SCA. Sie nehmen mit beratender Stimme an der ordentlichen Mitgliederversammlung des VSH SCA teil.

#### **3.3 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres oder bei Ableben.

Bei Todesfall gehen die Anteilscheine an die Erben über.

#### **3.4 Reduktion/Rückzahlung Anteilscheine**

Reduktion/Rückzahlung der Anteilscheine an Mitglieder oder Erben liegt in der Kompetenz des Vorstandes unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereines.

### **Art. 4 Organisation**

#### **4.1 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

#### **4.2 Organe**

Die Organe des VSH SCA sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **4.3 die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des VSH SCA. Sie wird jährlich einmal einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

Die statuarischen Traktanden sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung (schriftlich)
3. Jahresbericht (Präsident und Skihausverwalter)
4. Mutationen (Ausgabe und Rückkauf von Anteilscheinen)
5. Jahresrechnung
6. Revisorenbericht, Déchargeerteilung an den Vorstand
7. Mitgliederbeiträge / Taxen
8. Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren)
9. Festsetzung minimale Anzahl Anteilscheine für Vollmitgliedschaft (Anteilscheinverzinsung für das abgelaufene Vereinsjahr)
10. Anträge Vorstand / Anträge Mitglieder (die Anträge sind spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand VSH SCA zu richten, die Behandlung später eingereicherter Anträge liegt in der Kompetenz des Vorstandes)
11. Budget
12. Tätigkeitsprogramm und Bauvorhaben
13. Allfällige Statutenänderungen
14. Diverses

#### **4.4 die ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **4.5 Abstimmungen**

Der VSH SCA fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Vollmitglied kann eine Abstimmung nach Anteilscheinen verlangen.

#### **4.6 Vorstand**

Der Vorstand wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglied des VSH SCA sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Skihausverwalter

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitglieder, davon wird ein Mitglied aus dem Vorstand des SCA durch dessen Mitgliederversammlung gewählt. Dieses Vorstandsmitglied muss ebenfalls Vollmitglied vom VSH SCA sein und verfügt somit über die gleichen Rechte wie die übrigen Vorstandsmitglieder vom VSH SCA. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig.

#### **4.7 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

#### **4.8 Kompetenzen des Vorstandes**

Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweit, abweichende Regelungen liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung im Budget jährlich festgelegt. Nicht voraussehbare Ausgaben, die zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind, liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Arbeitsvergebungen liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Er bestimmt die Hauswarte und die Baukommissionsmitglieder.

Der Vorstand kann Skihausbenützer von der weiteren Benützung des Skihauses ausschliessen, wenn sich diese in unverantwortlicher Art und Weise gegen die Hausordnung vergangen haben. Mitgliedern des SCA steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung des VSH SCA zu.

### **Art. 5 Skihausverwaltung**

Der Vorstand erstellt Betriebsreglement Skihaus, Hausordnung Skihaus sowie Pflichtenheft Skihausverwalter und Hauswarte. Der Skihausverwalter ist für die Umsetzung dieser Reglemente verantwortlich.

### **Art. 6 Betriebsrechnung**

Die Einnahmen der Betriebsrechnung setzen sich aus den Benützungsgebühren, Mitgliederbeiträgen und allfälligen Zuwendungen zusammen. Überschüsse der Betriebsrechnung sind zweckgebunden. Sie müssen für bauliche Verbesserungen, Reduktion der Schulden oder als Fondseinlagen für spätere Aufwendungen verwendet werden.

Die Skihaustaxen sind so anzusetzen, dass sich das Skihaus finanziell selbst trägt.

Als Entscheidungsgrundlage dient der Jahresvoranschlag, den der Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.

### **Art. 7 Haftbarkeit**

Für die Verpflichtung des VSH SCA haftet nur das VSH SCA Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nur bis zur Höhe ihres geschuldeten Mitgliederbeitrages.

### **Art. 8 Finanzierung**

Soweit es die Zweckerfüllung des VSH SCA erfordert, kann der Verein Anteilscheine herausgeben und Darlehen aufnehmen.

Das Anteilscheinkapital ist auf Fr. 600'000.— begrenzt.

Die Rückzahlung der Anteilscheine (Reduktion des Anteilscheinkapitals) kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Auslosung erfolgen. Jedes Mitglied bleibt jedoch mindestens im Besitz eines Anteilscheines.

### **Art. 9 Statutenänderung**

Beabsichtigte Statutenänderungen müssen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Statutenänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Vollmitglied kann eine Abstimmung nach Anteilscheinen verlangen.

### **Art. 10 Auflösung des VSH SCA**

Der VSH SCA löst sich auf, wenn sein Zweck hinfällig wird. Es bedarf hierzu der Zwei-Drittel-Mehrheit, der an der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Im Falle der Auflösung des VSH SCA sind alle Gläubiger vorab auszuführen, anschliessend sind die Anteilscheine zurückzuführen. Das restliche Vermögen fällt an den SCA. Sollte dieser nicht mehr bestehen, geht das Vermögen an die Inhaber der Anteilscheine, proportional zur Anzahl Anteilscheine.

### **Art. 11 Auflösung des SCA**

Löst sich der SCA auf, ohne dass der VSH SCA seine Auflösung ebenfalls beschliesst, so wird Swiss Ski eingeladen, ein Vorstandsmitglied für den VSH SCA zu stellen, damit die Interessen von Swiss Ski gewahrt werden können.

Sobald wieder ein von Swiss Ski anerkannter Skiclub besteht, kann dieser den Platz des aufgelösten SCA einnehmen, sofern sich die Anteilscheininhaber des VSH SCA mit Zwei-Drittel-Mehrheit dafür aussprechen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 24.10.1981. Sie wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 23.10.2009 angenommen und treten sofort in Kraft.

Bassersdorf, 23. Oktober 2009

Für den Verein Skihaus Skiclub Altbach (VSH SCA)  
Agnes Baltensperger, Präsidentin

Für den Skiclub Altbach (SCA)  
Jürg Wegmann, Präsident